

## Verordnung brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023)

07. September 2023

Chemikalihtag der WKÖ

Dr. Adriane Kaufmann LL.M.



1

## Entstehungsgeschichte der VbF 2023

- Anpassungsbedarf spätestens mit der CLP-VO
- VfGH - Erkenntnis zur Anpassungspflicht des Gesetzgebers bei neuen Grundlagen
- In den Jahren 2010 bis 2018 zahlreiche Sitzungen, erste vollständige Entwürfe 2015, Begutachtung 2018, Auswertung der Begutachtung 2018/2019, Notifizierung 2022, am 14.02.2023 im BGBl. veröffentlicht, in Kraft seit 01.03.2023
- Neue Grenzen bei den Flammpunkten für die einzelnen Gefahrenkategorien
- Änderungen beim ADR (VbF 1991 nimmt Bezug auf das ADR)
- Neue thematische Schwerpunkte: zB Explosionsschutz oder die Zulässigkeit von Kunststoffen
- Erkenntnisse aus dem Vollzug



2

## Was sind die Unterschiede zwischen VbF 1991 und VbF 2023? (Beispiele)

- Geltungsbereich endet bei Fp 60° C (Ausnahme Gasöl und Petroleum)  
- eventuell Problem mit § 49 Abs 4 („Überleitungsbestimmung“)
- Keine Ausnahme für wasserverdünnbare brennbare Flüssigkeiten (§ 3 Abs. 2 Z 3 VbF 1991)
- „24 - Stunden - Regel“ für Bereitstellung zum Transport
- Keine Einschränkung der Lagermengen für Sicherheitsschränke
- Definition der Ex-Bereiche (subsidiär)
- Teilweise verlängerte Prüfzeiten
- Möglichkeit der Zusammenlagerung mit anderen Stoffen
- Größere Lagermengen bei der oberirdischen Lagerung
- Vereinfachungen bei Tankstellen ohne Aufsichtsperson
- Nur noch öffentliche Tankstellen und Betriebstankstellen

## Geltungsbereich (1)

- **Rechtlicher Geltungsbereich**  
GewO, ASchG, Eisenbahngesetz, Rohrleitungsgesetz, Apothekengesetz, Luftfahrtgesetz (teilweise mit Einschränkungen); auch für nicht genehmigungspflichtige und teilweise auch für bestehende genehmigte Betriebsanlagen
- **Quantitativer Geltungsbereich**  
„Große“ Lagerungen sind ausgenommen (Behälter > 130 m<sup>3</sup> unterirdisch oder oberirdisch, > 3 x 130 m<sup>3</sup> = 520 m<sup>3</sup> oberirdisch)
- **Stofflicher Geltungsbereich**  
Entzündliche Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 60° C, Gasöl und Petroleum; keine Anwendbarkeit für alle Stoffe die aus der CLP-VO ausgenommen sind (Arzneimittel, Lebensmittel, Aromastoffe usw.; Zusammenlagerung mit derartigen Stoffen möglich, aber Einzelfallentscheidung)

## Geltungsbereich (2)

### Weitere Ausnahmen

- Viskose brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\geq 23^\circ \text{C}$  und Nachweis gemäß ADR (§ 1 Abs. 9)
- Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $> 35^\circ \text{C}$  und Nachweis gemäß ADR (Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung negativ)

### Gasöle und Petroleum

- „Gasöle“ und „Petroleum“, sind EU - rechtlich über die „Kombinierte Nomenklatur“ definiert, in Österreich in der „Erdölstatistik-Verordnung 2011
- KN - Codes gehen vor physikalisch-chemischen Eigenschaften (z.B. VwGH 2004/16/0277 v. 21.9.2005)
- In den Erläuterungen zur VbF bei der Begutachtung sind die maßgebenden KN - Codes taxativ genannt
  - Brennbare Flüssigkeiten, die in den Siedebereich nach § 4 Z 48 und 49 VbF 2023 fallen, aber nicht von den KN - Codes laut § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und c erfasst sind, sind nicht „Gasöle“ oder „Petroleum“ im rechtlichen Sinn; die VbF 2023 ist nicht anzuwenden
- Spezialthema Alkylatbenzin („Aspen“)



5

## Was versteht man unter „Lagerung“ gem. VbF 2023?

### Aufbewahrung für betriebliche Tätigkeit, Abgabe, Zur-Schau-Stellung und Verkauf

- Unterscheidung in aktive und passive Lagerung; „aktiv“ = Lagerung mit zeitweiligem Öffnen der Lagerbehälter
- § 30 Allgemeine Bestimmungen für die Lagerung, § 31 unzulässige Lagerungsorte, § 32 Zusammenlagerung, § 2 Abs. 2 Ausnahmen

### Keine Lagerung

- Im Arbeitsvorgang: z.B. fix angeschlossener Transportbehälter für Dosierung
- Kurzzeitiges Abstellen als Fertig- oder Zwischenprodukt
- Rohrleitungen zwischen Anlagenteilen innerhalb einer BA
- Bereitstellung zum Abtransport mit Zeitlimit 24 Stunden oder Wochenende
- Zeitweiliges Abstellen bei Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag): Ist Beförderung - Bedingung: Beförderungsdokumente vorhanden, Öffnen nur für Kontrollzwecke
- Als Betriebsmittel bei Eisenbahnanlagen
- Zum Handgebrauch in Apotheken



6

## § 4 Begriffsbestimmungen (Auswahl)

- „Brandabschnitt“, „feuerbeständig“, „feuerhemmend“ (Z 16 - 18): möglichst allgemeine Formulierungen (Problem der Zitierung von Normen); in den Erläuterungen ÖNORM EN 13501-2 zitiert - sh. Übergangsbestimmung § 49 Abs. 1 Z 4 - „alte“ Definitionen (keine Anpassung erforderlich)
- „Sicherheitsschrank“ (Z 19): Nicht betretbar - „Lagerraum“ (Z 20): Betretbar
- „Vorratsraum“ (Z 28): „Nebenräume“ von Verkaufsräumen für die gemischte Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit anderen Waren oder Gegenständen, kein ständiger Arbeitsplatz möglich, mit Verkaufsräumen innerhalb des gleichen Brandabschnittes (§ 47 Abs. 1)
- „Explosionsschutzkonzept“ (Z 50): „Vorstufe“ zum Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT, noch ohne genaue Nachweise der Ausrüstung usw. (Genehmigungsunterlage)
- Dichtheit von Behälter - metallische Werkstoffe sind jedenfalls „dicht“, für andere Werkstoffe Nachweis der zulässigen Permeation (z. B. Kunststoffe EN 14125)
- Auffangwanne - Auffangvolumen 10% der Lagermenge oder Volumen des größten gelagerten Gebindes in Lagerräumen und Lagerbereichen, Löschwasserrückhaltung ist nicht berücksichtigt

## Ex - Schutz, Blitzschutz und Erdung

- §§ 14 - 20 gelten nicht für bestehenden Betriebe → Vorhandene Ex-Dokumente müssen nur bezüglich Blitzschutz angepasst werden (§ 21 Abs. 4 Z 3) - Blitzschutz war in der VbF 1991 nur ansatzweise vorhanden
- Im bestehenden Ex - Dokument ausgewiesenen Ex - Zonen müssen nicht angepasst werden, allerdings ist es möglich, dass die §§ 15 ff. geringere Abmessungen zulassen
- Abmessungen nach §§ 15 ff. subsidiär, Abweichungen zulässig
- Blitzschutz bisher nur „grundsätzlich“ in § 35 Abs. 4 VbF 1991, aber generell alle oberirdischen Einrichtungen
- VbF 2023: Blitzschutz nur bei Gef. Kategorie 1 - 3, bei Gef. Kategorie 4 erst ab 5000 l
- „Verbesserter Blitzschutz“ (Blitzschutzklasse II = Einfangwahrscheinlichkeit > 95 %) nur bei Neuanlagen (sh. VbF 2023 § 49 Abs. 1 Z 1)
- Erdungsanforderung sinngemäß wie in VbF 1991, ergänzt durch Wert für Ableitwiderstand (ist bei metallischen Werkstoffen bedeutungslos)

## Unzulässige Lagerung

- Lagerung nur in Lagerräumen, Sicherheitsschränken, Lagergebäuden oder Lagerbereichen, sofern § 33 Abs. 1 nichts Anderes zulässt oder die Lagerung gem. § 31 unzulässig ist
- § 31 Z 6 „Rampen“: „Rampen“ im Sinne des § 31 VbF 2023 sind ausschließlich geneigte Flächen, die als Verbindung zwischen verschiedenen Niveaus dienen und befahren oder begangen werden können - absolutes Lagerungsverbot.
- Waagrechte Verladeplattformen keine Rampen im Sinne des § 31; auf diesen ist eine kurzfristige Abstellung unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Z 4a und 4b zulässig
- § 31 Z 9 „Fluchtwege“: Fluchtwege = im Genehmigungsbescheid bezeichnet oder gemäß AstV erforderlich - von jedem Punkt in einem Arbeitsraum muss nach 10 m ein Fluchtweg erreichbar sein → wenn ein Ausgang weniger als 10 m entfernt ist, ist der Weg dorthin kein Fluchtweg
- § 31 Z 10 „Notausgang“: Siehe oben - wenn die Weglänge aus einem Lagerraum weniger als 10 m beträgt, ist dieser Ausgang kein „Notausgang“
- § 33 Tabelle für oberirdische Lagerung



9

## Lagerraum versus Vorratsraum

### Lagerraum

- Für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Zusammenlagerung nur nach Maßgabe § 32 Abs. 4
- Eigener Brandabschnitt
- Lüftung ins Freie erforderlich (Ausnahme Zuluft aus Nachbarraum mit Brandschutzklappe)
- Ex - Schutz gemäß § 18 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 1 bei aktiver Lagerung (oder gesondertes Ex-Dokument)
- Aktive Lagerung möglich (dann Lüftung mit 5fachem Luftwechsel)
- Lagermengen gem § 33-Tabelle 20.000 l (2 + 3)/130.000 l (4) bzw. 100.000 l (2 + 3) bei geeignetem Brandschutzkonzept - bei mehreren Lagerräumen Lagermenge bis zur Höchstgrenze pro Betriebsanlage
- Zusätzliche Maßnahmen zur Erweiterung der Lagermenge im Lagerraum: Brandmeldeanlage, Sprinkler, Betriebsfeuerwehr usw.

### Vorratsraum

- Für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und anderer Waren/Gegenstände (nicht spezifiziert)
- entweder eigener Brandabschnitt oder gemeinsam mit dem Verkaufsraum
- Keine speziellen Anforderungen an die Lüftung
- Keine exakten Anforderungen an Ex-Schutz (§ 18 Abs. 2 nennt nur „Lagerräume“), aber bei größeren Mengen Zone 2 empfehlenswert; bei Umfüllen gilt § 19 Abs. 1 oder gesondertes Ex-Dokument
- Lagermengen gem § 33-Tabelle zB < 500 m<sup>2</sup> 150/600/1000 l außerhalb von Sicherheitsschränken, in Sicherheitsschränken 500/2500/5000 l zusätzlich pro Brandabschnitt (d.h. z.B. 2x wenn es 2 Vorratsräume oder Verkaufsraum/Vorratsraum als jeweils eigenen Brandabschnitt gibt)
- Kein ständiger Arbeitsplatz
- Umfüllen „geringer Mengen“ zulässig (= aktive Lagerung)



10

## Genehmigungsfreie Anlagen nach der GewO

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung (GF-VO): Genehmigungsfrei sind u.a.

- § 1 Abs. 1 Z 1 Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 600 m<sup>2</sup> (dh. auch Verkaufs- und Vorratsräume)
- § 1 Abs. 1 Z 3 Lagerbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 600 m<sup>2</sup>

Die Genehmigungsfreistellung gilt nicht

- für Lagerungen, wenn nach anderen Rechtsvorschriften bei Überschreiten einer in diesen Vorschriften festgelegten Lagermenge spezielle Formen der ausschließlichen Aufbewahrung (Ortsfeste Lagerbehälter, Lagerräume oder Sicherheitsschränke) vorgeschrieben sind, oder
- die als Lager gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 betrieben werden und in denen Stoffe und Gemische gelagert werden, die als gefährliche Stoffe oder Gemische einer Kennzeichnungspflicht unterliegen (Ausnahme: andere Rechtsvorschriften legen Lagermengen oder spezielle Aufbewahrungsformen fest)

## „Überleitungsbestimmung“ § 49 Abs. 4

Sofern in Bescheiden auf gefährliche Eigenschaften nach den Gefahrenklassen nach VbF 1991 Bezug genommen wird, entsprechen diese den Gefahrenkategorien nach VbF 2023 wie folgt:

- Gefahrenklasse I = Gefahrenkategorie 2
- Gefahrenklasse II = Gefahrenkategorie 3
- Gefahrenklasse III = Gefahrenkategorie 4
- Problem bei der ehem. Gefahrenklasse III; brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60° C fallen nicht unter die VbF 2023, nur Gasöl und Petroleum
- Die Bestimmung nennt „gefährliche Eigenschaften“, nicht Lagermengen oder Lagervorschriften
- VbF 2023 berücksichtigt nur die „gefährlichen Eigenschaften“ von Gasöl und Petroleum, nicht von anderen brennbaren Flüssigkeiten
- „Überleitung“ gilt nur, wenn im jeweiligen Bescheid Gasöl oder Petroleum mit der (ehem.) Gefahrenklasse III bezeichnet wurden? Andere brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60° C sind demnach unregelt

## Weiterführende Informationen

- Text der VbF 2023 in BGBl II Nr. 45/2023
- Broschüre Verordnung brennbare Flüssigkeiten 2023 - VbF 2023 vom 01. April 2023: [verordnung-brennbare-fluessigkeiten-2023.pdf \(wko.at\)](#)
- FAQs 4. Auflage, Stand 09. August 2023 [Fragen und Antworten zur Verordnung brennbarer Flüssigkeiten \(VbF\) 2023 \(wko.at\)](#)
- Einführungserlass VbF 2023 des ZAI [Erledigung \(wko.at\)](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.